

Statuten

Club Alpbach Tirol – Verein zur Förderung des Europäischen Forums Alpbach und seiner Geisteshaltung
ZVR: 136486598

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: „Club Alpbach Tirol – Verein zur Förderung des Europäischen Forums Alpbach und seiner Geisteshaltung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Tirol.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt,

- a) die Idee und den Geist des Europäischen Forums Alpbach (EFA) zu fördern und neu zu beleben,
- b) ein Bindeglied zwischen dem EFA und den Hochschulen Tirols zu sein,
- c) die Verknüpfung zwischen dem EFA und Tirol zu verstärken,
- d) sich zu einem kompetenten Partner des EFA zu entwickeln und
- e) sich in die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung des jährlich stattfindenden Forums einzubringen.

Dabei ist der Verein folgendem Leitbild verpflichtet:

Der „Club Alpbach Tirol“ ist ein offener, politisch und ideologisch unabhängiger Verein mit dem Ziel, die Idee und den Geist des EFA zu fördern und neu zu beleben. Unter der "Idee" des Europäischen Forums Alpbach versteht der Verein: Engagement für die Grundrechte der Menschen, für eine pluralistische Gesellschaft und dafür, die Ereignisse der Zeit kritisch zu beobachten und zu hinterfragen.

Der Verein sieht sich insbesondere als ein Bindeglied zwischen dem EFA und den Hochschulen Tirols. Dies erfordert, eine Diskussionskultur zu leben und einen fortwährenden interdisziplinären Diskurs zu führen.

Darüber hinaus wird der Verein die Verknüpfung zwischen dem EFA und Tirol verstärken. Dabei sollen alle Bereiche der Gesellschaft in den Diskussions- und Gestaltungsprozess einbezogen werden. Solchermaßen steht der Verein sowohl universitären als auch außeruniversitären Kreisen offen.

Der Verein soll sich zu einem kompetenten Partner des EFA entwickeln. Dies bedeutet, dass sich der Verein aktiv in die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung des jährlich stattfindenden Forums einbringt.

Der Verein ist bestrebt, mit dem EFA eine dauerhafte und sich gegenseitig befruchtende Partnerschaft einzugehen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bzw. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Mögliche ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) Vorträge und Seminare (insbesondere zum jeweiligen Generalthema des EFA)
 - b) die Vergabe von Stipendien für die Teilnahme am EFA für Studierende
 - c) Versammlungen
 - d) gesellige Zusammenkünfte
 - e) Diskussionen sowie wissenschaftlicher, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Austausch in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino sowie mit anderen NGOs
 - f) Informationsveranstaltungen
 - g) Herausgabe einer Zeitung und anderer Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträge aus Veranstaltungen
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen

- c) Werbeeinschaltungen
- d) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Staffelungen oder Sinstierungen werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ihnen obliegt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich verpflichten, die Vereinszwecke durch regelmäßige Beiträge zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die GV zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der GV sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (GV) (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung (GV)

- (1) Die ordentliche GV (o. GV) findet einmal jährlich statt. Der Vorstand hat sich zu bemühen, die GV für einen Termin anzuberaumen, der es einem gegebenenfalls neu gewählten Vorstand ermöglicht an der Forum Alpbach Netzwerk (FAN) Fall Conference teilzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche GV (ao. GV) hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der o. GV, auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen

der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den o. wie auch zu den ao. GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen (Abs. 4) beschlussfähig. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand als Kollegialorgan hat ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der GV, wenn sie nicht seine Abwahl betreffen. Ein allfälliger Beharrungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, in weiterer Folge das älteste anwesende Vorstandsmitglied und im Verhinderungsfall das älteste anwesende Vereinsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der GV

(1) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau-stellvertreterIn
- c) SchriftführerIn (GeneralsekretärIn)
- d) KassierIn

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der GV auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel, jedenfalls jedoch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Obmann/Obfrau besitzt das Dirimierungsrecht.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl und Rücktritt.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten.

(7) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Wahl eines/r Nachfolgers/in entheben.

(8) Der Verein wird nach außen hin, insbesondere gegenüber dem "Forum Alpbach Network (FAN)" durch den Obmann/die Obfrau oder bei Verhinderung desselben/derselben durch den/die Obmann/Obfrau-stellvertreterIn vertreten. Eine davon abweichende Regelung kann der Vorstand mit Zweidrittel- Mehrheit beschließen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der GV
- c) Einberufung von o. und ao. GV
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit Tätigkeiten für den Verein
- h) Lukrieren finanzieller Mittel zur Finanzierung der jährlichen Stipendien für das EFA
- i) Gewährleistung der Auswahl der StipendiatInnen basierend auf einer Kreativarbeit, dem Lebenslauf und einem Motivationsschreiben mit dem Ziel einer möglichst diversen Zusammensetzung der StipendiatInnen in Hinblick auf Geschlecht und akademischen bzw. fachlichen Hintergrund

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/Die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der GV. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin unterstützt den Obmann/die Obfrau in der Ausübung der laufenden Geschäfte, vertritt ihn/sie und kann von ihm/ihr für gewisse Bereiche Vollmachten erhalten. Bei angekündigter oder mehr als eine Woche dauernder unangekündigter Abwesenheit des Obmannes/der Obfrau gehen die Kompetenzen für den Zeitraum der Ankündigung auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin über.

(2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin (GeneralsekretärIn) hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung und Archivierung der Vereinsprotokolle und Vereinsschriftstücke.

(3) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig. In Geldangelegenheiten bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereines zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

(4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau gemeinsam mit einem/einer Obmann-Stellvertreter/Obfrau-Stellvertreterin bei Verhinderung des Obmanns/der Obfrau vom Obmann-Stellvertreter/von der Obfrau-Stellvertreterin gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied und bei Verhinderung des Obmann-Stellvertreters/der Obfrau-Stellvertreterin von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium, in das ehemalige Vorstandsmitglieder, langjährig engagierte Vereinsmitglieder und fachlich oder soziopolitisch renommierte Persönlichkeiten aufgenommen werden können.

(2) Die Aufgaben des Beirates sind:

- a) dem Vorstand für Auskünfte zur Verfügung zu stehen und für einen Wissenstransfer zu sorgen
- b) eine Verbindung zu Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Zivilgesellschaft herzustellen
- c) ein nachhaltiges Wachstum des Clubs zu fördern.
- d) Die Pflicht des Beirates ist die Zurverfügungstellung bzw. Aktualisierung des vollen Namens, der Telefonnummer, der E-Mailadresse und des Tätigkeitsbereichs.

(3) Der Vorstand hat sich zu bemühen den Beirat in Entsprechung der Interessen des Vereins zu bilden und zu pflegen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von einem Jahr unter Bedachtnahme der Ausgewogenheit der Interessen innerhalb des Vereines gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der dritte Schiedsrichter wird von beiden Streitteilen bestimmt. Können sich die Streitteile nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter von einer ao GV bestimmt.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese GV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss jedoch für Stipendien, welche die Teilnahme am EFA ermöglichen, verwendet werden.